

Information zu den bereits erfolgten sowie den angekündigten Änderungen im GTelG 2012  
bzw. in der ELGA-VO 2015 für Pflegeeinrichtungen

## 1. Die im Gesundheitstelematikgesetz erfolgten Änderungen

### - Neudefinition der Pflegeeinrichtungen gem. § 2 Z 10 lit. e GTelG

„Einrichtungen der Pflege, deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften unterliegt oder von einem Bundesland finanziert wird sowie der behördlichen Aufsicht, Kontrolle oder einem faktisch gleichzusetzenden Einfluss unterliegt, wobei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der teilstationären Tagesbetreuung nicht umfasst sind“

### - Neuer Speicherverpflichtungstermin für den Pflegesituationsbericht gem. § 13 Abs. 3 GTelG

„Zur Sicherstellung der in Abs. 1 genannten Ziele sind – **mit Ausnahme von Pflegesituationsberichten (Z 6)** – in ELGA ab den in § 27 Abs. 2 bis 6 und 18 genannten Zeitpunkten oder ab dem Zeitpunkt gemäß § 28a Abs. 1 Z 3, spätestens aber ab 1. Jänner 2026 zu speicher“

Z 6: „**Pflegesituationsberichte** (§ 2 Z 9 lit. a sublit. dd) durch Einrichtungen der Pflege (§ 2 Z 10 lit. e), wobei diese **ab 1. Jänner 2027** verpflichtend in ELGA zu speichern sind“

### - NEU: Speicherung von Medikationsdaten durch Pflegeeinrichtungen ab 1.1.2027 gem. § 13 Abs. 3 Z 4 GTelG

„Durch die Aufnahme der Wortfolge „Einrichtungen der Pflege § 2 Z 10 lit. e“ in § 13 Abs. 3 Z 4 werden nun auch Pflegeeinrichtungen zur **Speicherung von Medikationsdaten** verpflichtet.“

§ 26 Abs. 20 sieht dafür ein Inkrafttreten der Speicherverpflichtung mit 1.1.2027 vor.

## 2. Die in der ELGA-VO 2015 angekündigten Novellierungsvorhaben

### - Mit Verweis auf beiliegende Erledigung des BMASGPK dürfen wir informieren, dass nachfolgender § 9 der ELGA-VO 2015, der auf das Vorliegen der technischen Voraussetzungen abstellt, geändert werden soll. Nachstehend finden Sie die aktuell in Kraft stehende Bestimmung. Die Novellierung des Verordnungstextes ist erst für Anfang 2026 geplant.

**§ 9. (1) Die Speicherung der in den §§ 5 bis 8 genannten ELGA-Gesundheitsdaten gilt unter der Voraussetzung, dass die Nutzung der ELGA-Komponenten (§ 24 GTelG 2012) zur Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten technisch möglich ist.**

(2) Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter haben das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ELGA-Komponenten zur Verarbeitung von ELGA-Gesundheitsdaten jedenfalls mit **1. Jänner 2026** sicherzustellen. Sie kommen ihrer Verpflichtung auch dann nach, wenn sie mit Dritten einen Umsetzungstermin bis spätestens **31. Dezember 2028** vertraglich ausdrücklich vereinbaren, an welchem die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ELGA-Komponenten, insbesondere hinsichtlich der ELGA-Interoperabilitätsstufe „EIS Full Support“ vorliegen werden.

(3) Bei der Verpflichtung zur Sicherstellung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist für Angehörige des ärztlichen Berufs § 49 Abs. 7 ÄrzteG 1998 zu berücksichtigen.“

- Konkret umfasst das Novellierungsvorhaben eine **Verschiebung jener Frist**, bis zu der vertraglich ein Umsetzungstermin zur Sicherstellung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen vereinbart werden muss. Statt dem 1.1.2026 ist dies nun der 1.1.2027. Diese Verschiebung betrifft Einrichtungen der Pflege und gilt für den Pflegesituationsbericht sowie für die Medikationsdaten.

**In anderen Worten:**

Der sog. „Vor-Vertrag“ mit IT-Dienstleistern, der mit dem Ziel abgeschlossen wird, eine Speicherung der Medikationsdaten und des Pflegesituationsberichts erst mit 31.12.2028 umsetzen zu müssen, muss von Einrichtungen der Pflege nun erst bis **1.1.2027** abgeschlossen sein!